



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Kai Vogel (SPD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus**

### **Verkehrssicherheit auf der B208**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

Am 20.10.2021 ereignete sich auf der B208 in der Gemeinde Rethwisch/Stormarn ein tödlicher Verkehrsunfall, sodass das Thema Verkehrssicherheit stark in den Mittelpunkt gerückt ist.

1. Welche verkehrssichernden Maßnahmen wurden auf dem Abschnitt der B208 in der Gemeinde Rethwisch seit dem o. g. Verkehrsunfall unternommen?

#### Antwort:

Sowohl vor als auch nach dem o. g. Verkehrsunfall sind durch den Kreis Stormarn als zuständiger Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsverstößen (s. Ziff. 2.1.20.1 des Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung, OWiZustVO) in der Ortsdurchfahrt Rethwisch Geschwindigkeitskontrollen als verkehrssichernde Maßnahmen durchgeführt worden. Diese haben am 25.08.2020, 05.10.2020, 04.11.2020, 27.04.2021, 06.07.2021, 18.10.2021 und zuletzt am 07.02.2022 stattgefunden.

Die Verkehrsüberwachung in Rethwisch erfolgt deutlich häufiger als an anderen Messstellen im Kreis Stormarn und kann somit als sehr intensiv bezeich-

net werden. Alle durchgeführten Geschwindigkeitskontrollen ergaben ein unauffälliges bis durchschnittliches Niveau an Geschwindigkeitsverstößen. Besondere Gefahren oder ungewöhnliche Ergebnisse waren nicht feststellbar.

Im Rahmen der Verkehrsüberwachung am 07.02.2022 wurden insgesamt 1.220 Fahrzeuge gemessen. Dabei überschritten 25 Fahrzeuge (2,05 %) die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Der höchste Geschwindigkeitsverstoß wurde an diesem Tag mit 71 km/h begangen. Die geringe Anzahl an Geschwindigkeitsverstößen bestätigt die bisherigen Ergebnisse und Erfahrungen des Kreises Stormarn.

2. Falls keine verkehrssichernden Maßnahmen unternommen wurden, warum nicht bzw. welche sind dort geplant?

Die Fragen 2 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 StVO kann die Straßenverkehrsbehörde die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken. Nach § 45 Absatz 9 StVO kommt ein Tempolimit regelmäßig nur dann in Betracht, wenn dies zwingend erforderlich ist und wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter (hier: Leben, Gesundheit, Eigentum) erheblich übersteigt. Eine solche Gefahrenlage ist dann anzunehmen, wenn es ohne verkehrsbehördlichen Eingriff mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu Unfällen oder Schäden kommt.

Die Regelung des § 45 Absatz 9 StVO zielt ihrem Sinn und Zweck nach darauf ab, dem zunehmenden Trend zur Regelung von Verkehrssituationen durch Verkehrszeichen und der damit verbundenen Gefahr der Überforderung und Ablenkung der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer sowie den hierdurch drohenden Akzeptanzproblemen entgegenzuwirken. Die Regelung soll die allgemeinen Verhaltensvorschriften im Straßenverkehr (hier: ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht) im Bewusstsein der am Verkehr Teilnehmenden hervorheben und aufwerten.

Demnach sind die Straßenverkehrsbehörden verpflichtet, bei der Anordnung von Verkehrszeichen restriktiv zu verfahren. Zwingend geboten ist ein Verkehrszeichen unter Berücksichtigung dieses Regelungszwecks und des Wortlauts der Vorschriften nach § 45 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 45 Absatz 9 Satz 1 StVO daher nur dann, wenn das Verkehrszeichen die zur Gefahrenabwehr unbedingt erforderliche und allein in Betracht kommende Maßnahme ist. Das ist nicht der Fall, wenn die allgemeinen und besonderen Verhaltensregeln der StVO mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einen sicheren und geordneten Verkehrsablauf gewährleisten.

Ein Tempolimit von 30 km/h in der Ortsdurchfahrt Rethwisch würde somit eine qualifizierte Gefahrenlage z. B. durch die Verkehrsunfallstatistik der Polizei voraussetzen. Die Auswertung der polizeilichen Verkehrsunfallstatistik für die Jahre 2019 bis 2021 ergibt insgesamt jedoch ein unauffälliges Unfalllagebild.

Bei den Unfallursachen handelt es sich zudem nicht um überhöhte Geschwindigkeiten, sondern zumeist um individuelle Fahr-/Verhaltensfehler, die auch mit einem Tempolimit von 30 km/h nicht gänzlich auszuschließen wären. Diese Bewertung trifft auch auf den tragischen Verkehrsunfall mit tödlicher Unfallfolge zu. Für die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Stormarn ist auf Basis der Auswertung der polizeilichen Verkehrsunfallstatistik und der Erkenntnisse zum Unfallhergang keine Unfallhäufungsstelle oder besondere Gefahrenlage erkennbar, die straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen und damit eine Beschränkung des fließenden Verkehrs rechtfertigen würde. Die Landesregierung schließt sich dieser straßenverkehrsrechtlichen Einschätzung an.

Im Übrigen ist die B 208 als Bundesstraße klassifiziert und für die Aufnahme des überregionalen Verkehrs bestimmt. Zudem dient dieser Streckenteil der B 208 als dauerhafte Bedarfsumleitung für die A 1 zwischen den Anschlussstellen Reinfeld und Bad Oldesloe. Die Verkehrsbelastung ist der Klassifizierung als Bundesstraße angemessen.

3. Welche finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten gibt es für die Gemeinde Rethwisch von Seiten des Landes zur Realisierung von verkehrssichernden Maßnahmen? (z.B. für Smiley-Ampeln, Piktogramme, Verschwenkungen an den Ortsausfahrten)

Antwort:

Verkehrssicherheitsarbeit:

Die Landesregierung ruft fortlaufend alle gesellschaftlichen Kräfte dazu auf, Mobilität fair und vor allem sicher zu gestalten. Dazu zählt auch die kommunale Verkehrssicherheitsarbeit. Ein adäquates Mittel, um insbesondere im direkten Umfeld von verkehrlich sensiblen Bereichen, wie z. B. Kindergärten, Schulen, Altenheimen oder Krankenhäusern die Sicherheit zu erhöhen, sind Anlagen zur dynamischen Geschwindigkeitsrückmeldung. Sogenannte Dialog-Displays haben sich als diejenige Anlagenform mit dem größten Beeinflussungspotenzial erwiesen. Dabei wird Autofahrern beispielsweise mittels Smileys signalisiert, ob sie zu schnell fahren oder nicht. Beim Einsatz von Dialog-Displays zeigen sich die stärksten sowie zeitlich stabilsten Geschwindigkeitsreduktionen und damit die beste Wirkung im Sinne der Verkehrssicherheit. Die Landesregierung fördert 2022 die Beschaffung dieser Geräte für den innerörtlichen Einsatz. Gemeinsam mit der Landesverkehrswacht werden die Dialog-Displays - wie schon im Jahr 2021 - an interessierte Kommunen verlost.

Straßenbauliche Maßnahmen:

Die Kostentragung für geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen für die Baulastträgerschaft unter Beachtung des Veranlasserprinzips sowie der finanziellen Möglichkeiten der beteiligten Baulastträger. Bei verkehrssichernden Maßnahmen, die baulicher Natur sind, gibt es von Seiten des Landes keine Möglichkeiten der Förderung nach dem Gemeindeförderungsfinanzierungsgesetz (GVFG), da die B 208 nicht in der Baulast der Gemeinde liegt.

Als zuständiger Straßenbaulastträger entscheidet an dieser Stelle der Bund über bauliche Maßnahmen, soweit er diese für erforderlich oder sinnvoll hält.

4. Wird erwogen innerhalb der Gemeinde Rethwisch stationär oder über eine fest installierte Geschwindigkeitsmessanlage die Geschwindigkeiten verstärkt zu kontrollieren? Wenn nicht, warum nicht?

Antwort:

Die Verkehrssicherheitsarbeit bewegt sich zumeist in einem Spannungsverhältnis zwischen dem subjektiven Sicherheitsempfinden und der öffentlichen Wahrnehmung des Verkehrsgeschehens einerseits und der objektiven Verkehrsunfallstatistik und dem Verkehrsunfalllagebild andererseits. Beide Seiten lösen unterschiedliche Erwartungen bzw. Handlungsoptionen aus. Der Ressourceneinsatz für die Verkehrssicherheitsarbeit muss aber immer auch verhältnis- und zweckmäßig sein.

Zur Förderung der regelkonformen Teilnahme am Straßenverkehr kommt der repressiven Geschwindigkeitsüberwachung, neben der präventiven Mobilitäts- und Verkehrserziehung, eine besondere Bedeutung zu. In Schleswig-Holstein findet die Verkehrsüberwachung nach den Grundsätzen der ‚Richtlinie für die polizeiliche und die kommunale Geschwindigkeitsüberwachung‘ statt. Darin sind die Rahmenbedingungen für die Überwachung des fließenden Verkehrs festgelegt. Geschwindigkeitsüberwachungen erfolgen demnach mit dem Ziel, die Anzahl geschwindigkeitsbedingter Verkehrsunfälle zu reduzieren, Verkehrsklima und -moral zu verbessern und die schwachen Verkehrsteilnehmer zu schützen. Zum Einsatz kommen Geschwindigkeitsmessgeräte im mobilen, im stationären und im ortsfesten Betrieb. Grundlage für die Planung der Geschwindigkeitskontrollen sind die Verkehrssicherheitsberichte der Polizei sowie die Erkenntnisse der örtlichen Unfallkommissionen über Unfallhäufungs- und Gefahrenstellen im Straßennetz.

Die Auswahl der Standorte zur Aufstellung von ortsfesten Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen erfolgt regelmäßig nach den Grundsätzen der o. g. Richtlinie. Danach sollen ortsfeste Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen an Unfallhäufungsstellen und Unfallhäufungslinien sowie an besonderen Gefahrenstellen (z.B. Schulwege, gefährliche Straßenführung, Kuppen, Einmündungen) eingesetzt werden.

In der Ortsdurchfahrt Rethwisch sind nach Bewertung der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Stormarn keine Unfallhäufungsstellen bzw. Unfallhäufungslinien oder besondere Gefahrenstellen feststellbar. Auf Basis der bisherigen Ergebnisse und Erfahrungen hält der Kreis Stormarn eine dauerhafte Verkehrs-/Geschwindigkeitsüberwachung weder für verhältnis- und zweckmäßig, noch für erforderlich. Der Kreis Stormarn plant weiterhin stationäre bzw. semistationäre Geschwindigkeitsüberwachungen durchzuführen.

Bezugnehmend auf die o. g. Erkenntnisstände schließt sich die Landesregierung der Einschätzung des Kreises Stormarn an.

5. Besteht die Möglichkeit auf der B208 in einem Teilabschnitt eine dauerhafte oder zeitlich begrenzte Tempo 30km/h-Beschränkung einzurichten? Welche Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein?

Siehe Antwort zu Frage 2.